



# **Artenschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ der Gemeinde Hilkenbrook**

**09. November 2020**

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Escherweg 1    Telefon 0441 97174 -0  
26121 Oldenburg    Telefax 0441 97174 -73

Postfach 3867    E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
26028 Oldenburg    Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)





## **Inhaltsverzeichnis**

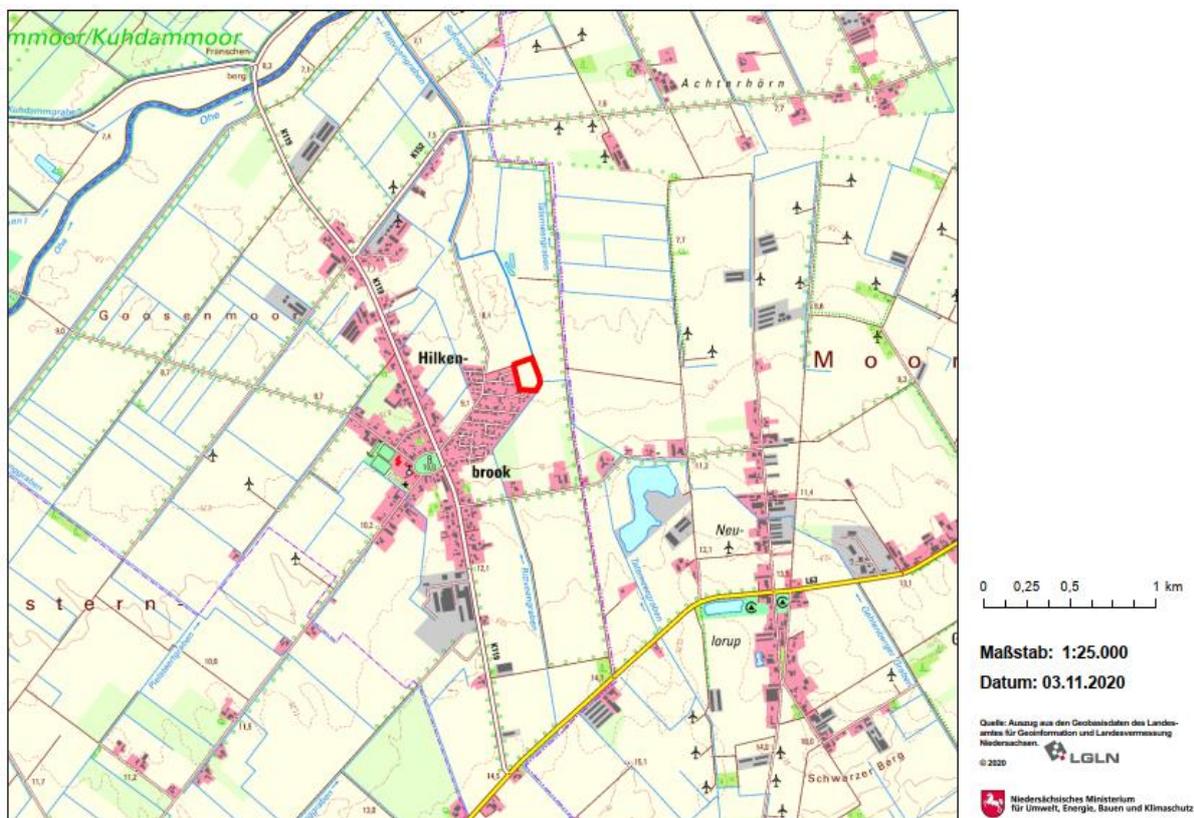
1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes .....	3
3	Methodisches Vorgehen .....	5
4	Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiere und Pflanzen .....	5
5	Kurzbeschreibung der Planung.....	11
6	Prüfung der Verbotstatbestände .....	11
6.1	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG .....	12
6.2	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG .....	12
6.3	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG .....	13
6.4	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG .....	13
7	Artenschutzrechtliches Fazit .....	13

# Artenschutz-Fachbeitrag

## zum Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“

### 1 Einleitung

Die Gemeinde Hilkenbrook beabsichtigt, auf einer knapp 2 ha großen Fläche am östlichen Ortsrand ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ auf.



**Abb. 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts gemäß §§ 44 f. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten: Für bestimmte besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten untersagen die gesetzlichen Vorgaben eine direkte Schädigung, erhebliche Störung oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsorten. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich zwar gegen konkrete Handlungen und nicht gegen Planungen. Im Planverfahren ist jedoch zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. In diesem Falle würde dem Bauleitplan

das Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Planrechtfertigung fehlen, der Plan wäre nichtig.

Die NWP Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Hilkenbrook beauftragt, in einem Artenschutz-Fachbeitrag darzulegen, inwieweit die Umsetzung der Planung die Verbote des besonderen Artenschutzes berührt und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vorliegen. Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann dabei eine Fokussierung auf die Artengruppe der Brutvögel erfolgen.

## 2 Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes

Die Verbote des besonderen Artenschutzrechts sind in § 44 BNatSchG normiert. In § 45 BNatSchG sind die Ausnahmemöglichkeiten näher geregelt. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermittelt.

### **Artenschutzrechtliche Verbote**

Die relevanten Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote in bestimmten Fällen nicht anzuwenden: Unter anderem für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten<sup>1</sup> betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  - das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

---

<sup>1</sup> Zusätzlich sind hier Arten genannt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine solche Rechtsverordnung liegt jedoch bislang nicht vor.

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  - das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
  - Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend.
  - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung müssen somit nur die Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten sind geschützt) näher betrachtet werden.

Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann darüber hinaus eine Beschränkung auf die Artengruppe der Brutvögel erfolgen. Dies lässt sich anhand der Habitatstrukturen des Plangebiets und der danach zu erwartenden Lebensraumfunktion begründen (vgl. Kap. 4).

### **Ausnahmemöglichkeiten**

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den besonderen artenschutzrechtlichen Verboten möglich. Diese können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden<sup>2</sup> zugelassen werden.

Hierfür müssen z.B. gesundheitliche Interessen des Menschen oder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weiter gehende Anforderungen enthält.

---

<sup>2</sup> Zuständige Behörde ist im vorliegenden Fall die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg.

### 3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutz-Fachbeitrags wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung des Bebauungsplans mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts voraussichtlich vereinbar ist und ob ggf. weitere Schritte erforderlich sind (Maßnahmen zur Vermeidung, Beantragung von Ausnahmen). Zur Klärung dieser Aufgabenstellung werden folgende Teilfragen untersucht:

1. **relevante Artenvorkommen:** Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Plangebiet vorkommen?

Im Oktober 2020 wurde eine Gebietsbegehung durchgeführt, um das Lebensraum-Potenzial für relevante Arten näher einzuschätzen. Auf Grundlage der geographischen Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie deren Lebensraum- bzw. Standortansprüchen wird abgeschätzt, welche Arten im Plangebiet vorkommen können und welche Funktion das Plangebiet für sie ggf. aufweist (z.B. Fortpflanzungs-, Ruhestätte, Nahrungsraum). Ergänzend werden Kenntnisse aus einer in anderen Planungszusammenhängen durchgeführten Brutvogel-Erfassung mit aufgegriffen.

2. **Beschreibung der Planung:** Welche Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Arten auszuwirken?

Diese Wirkanalyse wird auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans (Vorentwurf, Stand Juli 2020) durchgeführt.

3. **artenschutzrechtliche Verbote:** Welche Verbotstatbestände können bei Realisierung der Planung berührt werden? Sind die Verbote nach den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden? Bestehen Möglichkeiten zur Vermeidung?

4. **Ausnahme-Voraussetzungen:** Liegen – sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden können – die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, so dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Umsetzung der Planung nicht dauerhaft hindern?

### 4 Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiere und Pflanzen

Nachfolgend wird auf Grundlage einer Beschreibung des Plangebietes das Habitatpotenzial für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Fokus Brutvögel) abgeschätzt und dargelegt, welche Arten mit plausibler Wahrscheinlichkeit im Plangebiet zu erwarten sind. Vorliegende Bestandskenntnisse werden dabei mit aufgegriffen.

## Beschreibung des Plangebietes



*Foto: östlicher Abschnitt des Plangebietes mit dem angrenzenden Rittveengraben (Blick von Süden)*

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche östlich der Straße *Dahlienweg*. Die Fläche wies im Herbst 2020 einen Aufwuchs mit Spontanvegetation auf. Entlang der nördlichen Parzellengrenze findet sich ein Saumstreifen mit halbruderaler Gras- und Staudenvegetation.

Östlich außerhalb des Plangebiets angrenzend verläuft der Rittveengraben. Das Gewässer ist im V-Profil ausgebaut mit einer Breite der Wasserfläche (zum Zeitpunkt der Geländebegehung) von ca. 1,50 – 2,50 m. An der Böschungsoberkante liegt die Breite bei rd. 10 m. Die Uferböschungen sind von Saumvegetation eingenommen, werden jedoch offensichtlich regelmäßig unterhalten. Eine mehrstämmige Erle wächst im südöstlichen Abschnitt auf der gegenüberliegenden Grabenseite.

Östlich des Rittveengrabens wie auch nördlich des Plangebietes grenzen weitere Ackerflächen an. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind diese durch einige Feldhecken bzw. Gehölzstreifen gegliedert. So findet sich auch im Nordosten an das Plangebiet angrenzend ein Gehölzstreifen aus älteren Nadelbäumen sowie Laubbäumen und -sträuchern.



*Foto: Gehölzstreifen nordöstlich des Plangebietes*

Südlich und westlich des Plangebietes grenzt die Siedlungslage von Hilkenbrook an, hier geprägt durch Einzelhaus-Bebauung entlang von Dahlienweg und Siedlungsstraße. Da es sich um jüngere Bebauung handelt, sind in den Gärten kaum Altgehölze vorhanden. Allerdings wächst südlich angrenzend des Plangebietes randlich der dortigen Gartenflächen eine Alteiche.



*Foto: südwestlicher Abschnitt des Plangebietes mit dem angrenzenden Siedlungsrand und Alteiche (Blick von Südosten)*



Foto: Erle am östlichen Rand des Plangebiets sowie angrenzende freie Landschaft

### **Habitatpotenzial für die Avifauna**

Das Plangebiet selbst weist als Ackerfläche/ Ackerbrache mit untergeordnetem Flächenanteil an randlichen Ruderalsäumen ausschließlich ein Habitatpotenzial für bodenbrütende Arten auf. Dabei können sich zwischen den Jahren Unterschiede ergeben, je nach Anbaufrucht (z.B. Wintergetreide oder Mais) und Nutzungsintensität. Als typische Arten können insbesondere Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Fasan (*Phasianus colchicus*), mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit auch Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) benannt werden.

Aufgrund der Nähe des Siedlungsrandes sowie der umliegenden Gehölze sind Brutvorkommen von Offenland-Arten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) nicht wahrscheinlich. Diese Arten können jedoch in der nördlich und östlich gelegenen freien Landschaft vorkommen, jeweils in gewissem Abstand zu den Gehölzstrukturen.

Im Bereich der angrenzenden Gärten sind insbesondere ungefährdete und verbreitet vorkommende, siedlungstolerante, zumeist gehölz- oder gebäudebrütende Arten zu erwarten. Hierzu zählen Amsel (*Turdus merula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Haussperling (*Passer domesticus*), Blau- und Kohlmeise (*Parus caeruleus*, *P. major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchs- und Gartengrasmücke (*Sylvia atricapilla*, *S. borin*). Da Altbäume hier weitgehend fehlen, sind Arten wie z.B. Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Waldohreule (*Asio otus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) eher unwahrscheinlich.

Die Gehölze in der umliegenden freien Landschaft können hingegen auch störepfindlichen oder auf Altgehölze angewiesenen Arten als Brutplatz dienen. Beispielsweise könnten hier Greifvögel wie Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) sowie Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) brüten.

Ergänzende Hinweise zum tatsächlich vorkommenden Artinventar können aus einer bisher unveröffentlichten Brutvogelkartierung abgeleitet werden, welche in 2019 im Zusammenhang mit Planungsabsichten im Bereich der Windpotenzialfläche Gehlenberg durchgeführt wurde. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Kartierung auf WEA-sensible und gefährdete Arten beschränkt war und somit kein vollständiges Artinventar erfasste.

Nach den Ergebnissen dieser Kartierung reichte ein großräumig abgegrenzter Revierbereich des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) randlich in den Nordosten des Plangebietes hinein. Für dieses Revier wurde in 2019 ein Brutverdacht ermittelt. Die Lage des Brutplatzes innerhalb des Revierbereichs ist nicht bekannt; aufgrund der randlichen und siedlungsnahen Lage des Plangebietes ist der Brutplatz hier jedoch nicht zu erwarten.

Brutvorkommen wurden für das Plangebiet selbst nicht festgestellt, ebenso wenig für die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Die nächstgelegenen Brutplätze bzw. Revierschwerpunkte waren folgende:

- ein Mäusebussard-Brutnachweis in einer Gehölzreihe gut 200 m südlich des Plangebietes
- ein Wachtel-Brutverdacht auf den Ackerflächen rd. 250 m östlich des Plangebietes
- ein Kiebitz-Brutnachweis auf den Ackerflächen rd. 300 m nördlich des Plangebietes

Außerhalb der Brutzeit kann das Plangebiet eine Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat für unterschiedlichste Vogelarten erfüllen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der angrenzenden Gehölzstrukturen ist – auch in Zusammenschau mit der begrenzten Größe des Plangebietes – eine besondere Bedeutung für die in Niedersachsen bewertungsrelevanten Gastvögel (insbesondere Gänse-, Entenarten, Schwäne und Watvögel) nicht anzunehmen. Für Kleinvögel (z.B. Drossel- und Finkenarten) hingegen kann die Fläche als Brache ein attraktives Nahrungshabitat darstellen. Eine essentielle Bedeutung ist allerdings nicht anzunehmen: Einerseits kommen im großräumigen Umfeld verbreitet Saumstrukturen, Ackerrandstreifen, Gehölzstreifen, Brachflächen u.ä. vor, die ebenfalls als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Andererseits ist die Fläche selbst offensichtlich bis in jüngere Vergangenheit intensiv ackerbaulich genutzt worden, so dass die Spontanvegetation erst kurzfristig ein spezifisches Nahrungsangebot bietet.

### **Habitatpotenzial für sonstige Artengruppen**

Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für andere Artengruppen (außer Brutvögel) nicht ersichtlich.

Dies lässt sich mit der langjährigen Ackernutzung und dem Fehlen von Gehölzen und sonstigen attraktiven Habitatstrukturen (z.B. naturnahe Gewässer) innerhalb der Fläche begründen. Insbesondere sind keine Lebensstätten von Fledermäusen oder artenschutzrechtlich relevanten Amphibien vorhanden. Ein Vorkommen von relevanten

Pflanzenarten kann auf Grundlage der Geländebegehung ebenfalls hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

## 5 Kurzbeschreibung der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ wird die Erweiterung der Bebauungsstrukturen am östlichen Siedlungsrand von Hilkenbrook vorbereitet. Vorgesehen ist die Entwicklung Allgemeiner Wohngebiete mit den zur Erschließung erforderlichen Straßenverkehrsflächen. Am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sind im Übergang zur freien Landschaft öffentliche Grünflächen in einer Breite von 5 m vorgesehen. Diese sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Mit der Umsetzung der Planung sind folgende Wirkfaktoren verbunden, die grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu berühren (Detailprüfung in Kap. 6):

- **Flächeninanspruchnahme:** Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Habitatstrukturen werden bei Umsetzung der Planung überwiegend verändert werden. Die Ackerfläche wird durch Wohnbebauung mit Gartenflächen abgelöst, anteilig auch durch versiegelte Verkehrsflächen und randliche Sukzessionsstreifen.  
  
Gehölze sind durch die Planung nicht betroffen, ebenso wenig der östlich angrenzende Rittveengraben.  
  
Die Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen bleiben unverändert erhalten. Nördlich und östlich des Plangebietes wird weiterhin die freie Landschaft mit ackerbaulicher Nutzung und einigen Gehölzstrukturen angrenzen.
- **Baufeldfreimachung:** Im Zuge der Baufeldfreimachung ist mit Erdbauarbeiten (Abtrag des Oberbodens) zu rechnen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden dabei zerstört. Gehölzfällungen sind nicht erforderlich.
- **Störwirkungen:** Die geplante Wohngebietsnutzung geht mit Störwirkungen für sensible Tierarten einher, insbesondere durch die Anwesenheit von Menschen, durch Geräuschemissionen und Verkehr.

## 6 Prüfung der Verbotstatbestände

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände durch die Planung berührt werden können. Zusätzlich ist jeweils zu klären, ob die in § 44 Abs. 5 BNatSchG normierten, pauschalen Freistellungen für zulässige Vorhaben zum Tragen kommen (vgl. Kap. 2). Diese Prüfung wird im Folgenden für die einzelnen Verbotstatbestände vorgenommen. Hierbei sind – wie in Kapitel 4 dargelegt – primär die Betroffenheiten von Brutvögeln in den Blick zu nehmen. Andere artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

### **6.1 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Dieser Verbotstatbestand könnte berührt werden, wenn im Zuge von Erdbaumaßnahmen besetzte Vogelnester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört würden. Bei einem Vorkommen von Vogelnestern wäre das Verletzen oder Töten geschützter Tiere jedoch vermeidbar, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt würde.

Dieser Verbotstatbestand ist demnach nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

Soweit im Rahmen einer fachkundigen Kontrolle festgestellt wird, dass innerhalb des Plangebietes keine aktuell besetzten Vogelnester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung auch während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, ohne artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen.

### **6.2 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, also quasi während des gesamten Jahreszyklus.

Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass sich das Störpotential der geplanten Wohngebietsnutzung nicht wesentlich von dem Störpotential der direkt angrenzenden Siedlungsflächen unterscheidet. Somit wird sich mit Realisierung der Planung der Wirkradius von Störungen kleinräumig verschieben, ausgehend vom bestehenden Siedlungsrand in nordöstliche Richtungen.

Für potenziell dort vorkommende störepfindliche Brutvogelarten bestehen hinreichend Möglichkeiten für eine kleinräumige Revierverlagerung. Dies begründet sich wie folgt:

- Es sind im nahen Umfeld des bestehenden Siedlungsrandes (weder innerhalb des Plangebietes noch unmittelbar angrenzend) keine Habitatstrukturen von besonderer Bedeutung vorhanden.
- Vergleichbare Strukturen (Ackerflächen, randliche Säume, Gehölzreihen) finden sich in der nördlichen und östlichen Umgebung großräumig.

Insbesondere der Revierbereich des Großen Brachvogels wird nur zu einem geringen Flächenanteil durch die geplante Wohnbebauung betroffen. Aufgrund der hohen Reviertreue der Art sowie in Anbetracht der bestehenden Möglichkeiten, das Revier in nördlicher, östlicher oder südöstlicher Richtung in der freien, agrarisch geprägten Landschaft auszudehnen, sind weder eine störungsbedingte Revieraufgabe noch eine maßgebliche Minderung der Habitatqualitäten innerhalb des Revieres zu prognostizieren.

Zusammenfassend ist nicht zu erwarten, dass die Realisierung der Planung zu einer erheblichen Störung von Brutvogel-Vorkommen führt.

### **6.3 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten. Dabei sind sowohl Lebensstätten in der Phase der aktuellen Nutzung als auch alljährlich erneut wiedergenutzte Lebensstätten wie z.B. Greifvogelhorste oder Spechthöhlen geschützt. Hingegen verlieren beispielsweise Bodennester von Brutvögeln den Schutzstatus nach Abschluss der Brutphase, da diese im Regelfall in der nächsten Brutperiode nicht erneut genutzt werden.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung vermieden werden (vgl. Tötungsverbot).

Da im Plangebiet keine Gehölze vorhanden sind, kann die Betroffenheit alljährlich wiedergenutzter Niststätten hinlänglich ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die möglichen Vorkommen bodenbrütender Vogelarten ist zunächst von Bedeutung, dass diese i.d.R. alljährlich neue Niststätten anlegen. Durch die zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen kann somit die Betroffenheit geschützter Lebensstätten vermieden werden. Für die ggf. auf der Ackerfläche brütenden Vogelarten sind zudem kleinräumige Verschiebungen der Brutreviere ohne weiteres im räumlichen Zusammenhang möglich (vgl. Kap. 6.2).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Saumstrukturen entlang des Rittveengrabens erhalten bleiben als auch im Norden und Osten des Plangebietes Sukzessionsstreifen entwickelt werden. Somit verringert sich lediglich der Flächenanteil an Ackerfläche, was in Anbetracht der angrenzend großräumig verbleibenden Ackerflächen nicht zu relevanten Verlusten für die Brutmöglichkeiten führt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht somit unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegen.

### **6.4 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Da Vorkommen der Pflanzenarten aus Anhang IV b der FFH-Richtlinie für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, wird dieser Verbotstatbestand bei Umsetzung der Planung nicht berührt.

## **7 Artenschutzrechtliches Fazit**

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurde, kann das Plangebiet eine – wenn auch begrenzte – Bedeutung für Brutvögel aufweisen. Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Umsetzung der Planung aller Voraussicht nach nicht dauerhaft entgegen. Im Zuge der Bauphase sind allerdings ggf. zeitliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.